

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄND
3950 Gänd, Schrenser Straße 6
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8856/4

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
14. März 1989

Betrifft
Naturdenkmal "Kaiblstein", KG Steinbach, mitgeschützte Umgebung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänd erklärt die Felsen und die Geländeform im Umkreis von 50 m Radius um den Hauptfelsen des Naturdenkmales "Kaiblstein", welches mit Verordnung des Landesrates Gänd vom 5.1.1942 zum Naturdenkmal erklärt wurde, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales. Dieser oben näher bezeichnete Bereich befindet sich auf Parzelle 1010, KG Steinbach.
Zugelassene Nutzung: Waldnutzung, doch keine Felssprengungen oder Geländekorrekturen (Niveauänderungen).

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 13. Oktober 1988 festgestellt, daß die Festlegung einer mitgeschützten Umgebung des Naturdenkmales "Kaiblstein" vorteilhaft erscheint. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der Marktgemeinde Brand-Nagelberg sowie der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung der mitgeschützten Umgebung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.H. des Bürgermeisters
2. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1010 Wien
3. Frau Erika Dirnberger, 3534 Eisenreichs 14
4. an das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Hinweis:

Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Gmünd N. Ö.
4.4/1989
Für den Amtssachverständigen